

§ 32 Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses

(1) ¹Personenbezogene Daten eines Beschäftigten dürfen für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn dies für die Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder nach Begründung des Beschäftigungsverhältnisses für dessen Durchführung oder Beendigung erforderlich ist. ²Zur Aufdeckung von Straftaten dürfen personenbezogene Daten eines Beschäftigten nur dann erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass der Betroffene im Beschäftigungsverhältnis eine Straftat begangen hat, die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung zur Aufdeckung erforderlich ist und das schutzwürdige Interesse des Beschäftigten an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung nicht überwiegt, insbesondere Art und Ausmaß im Hinblick auf den Anlass nicht unverhältnismäßig sind.

(2) Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, ohne dass sie automatisiert verarbeitet oder in oder aus einer nicht automatisierten Datei verarbeitet, genutzt oder für die Verarbeitung oder Nutzung in einer solchen Datei erhoben werden.

(3) Die Beteiligungsrechte der Interessenvertretungen der Beschäftigten bleiben unberührt.

Gliederung

	RdNrn.
1. Entstehung der Norm	1
1a. Entwurf einer EU-Datenschutz-Grundverordnung	5a
2. Anwendungsbereich	6
3. Rechtsgrundlagen der Datenverwendung in Beschäftigungsverhältnissen	19
4. Begriff der Beschäftigungsverhältnisse	38
5. Persönlichkeitsschutz im Beschäftigungsverhältnis	39
6. Allgemeines zur Erhebung von Daten	43
7. Datenerhebung bei Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses ..	55
8. Datenerhebung im laufenden Beschäftigungsverhältnis	63
9. Speicherung und Veränderung von Daten in Beschäftigungsverhältnissen ..	72
10. Nutzung von Daten in Beschäftigungsverhältnissen	92
10a. Nutzung privater mobiler Geräte für die Beschäftigung (BYOD)	103b
10b. Private Nutzung von E-Mail-Zugängen des Arbeitgebers	103c
11. Übermittlung von Daten aus Beschäftigungsverhältnissen	104
12. Datenverwendung zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ..	121
13. Datenlöschung und -sperrung in Beschäftigungsverhältnissen	122
14. Datenverwendung durch Betriebsärzte oder Psychologen	127
15. Doppelte Vertragsbeziehung (z. B. als Beschäftigter und Kunde)	134
16. Datensicherheit in Beschäftigungsverhältnissen	140
17. Datenverwendung bei und durch Mitarbeitervertretungen	147

18. BEM – Betriebliches Eingliederungsmanagement	153
18a. Ortung und Bewegungsprofile von Beschäftigten	164a
19. Datenverwendung zur Aufdeckung von Straftaten (Abs. 1 Satz 2)	165
20. Datenverwendung außerhalb nicht-automatisierter Dateien (Abs. 2) ..	175
21. Rechte anderer Interessenvertretungen (Abs. 3)	179
22. Verstöße gegen § 32	181
23. Rechtsweg	184

Im Text integrierte Übersichten und Checklisten:

Beschäftigungsverhältnisse öffentlicher Stellen der Länder	12 ff.
Übersicht über BDSG-Rechtsgrundlagen bei der Beschäftigten-DV	32
Checkliste zum Einsatz biometrischer Verfahren	64b
Forderungen der europäischen Art. 29-Gruppe zum Whistleblowing	71
Checkliste zur Prüfung bei elektronischer Personalakte	90
Checkliste für eine Betriebsvereinbarung zum Abgleich von Beschäftigten mit sog. Terrorlisten aufgrund EU-VOs	99k
Checkliste für Datennutzung zwecks Dataming bzw. Screening	103
Checkliste BYOD – Bring Your Own Device	103b
Checkliste für Einstellung von Mitarbeiterdaten ins Internet	115
Voraussetzungen für heimliche Videoüberwachung	173